



## Große Mehrheit der Rentner bleibt steuerfrei

Renten waren bereits in der Vergangenheit im Grundsatz steuerpflichtig. Bis zum Jahr 2005 erfolgte eine Besteuerung des Ertragsanteils der Rente. Nach dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Rentenbesteuerung wurde ein Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung vollzogen. Die Beitragszahlungen werden dabei schrittweise steuerfrei gestellt. Im Gegenzug wird die Auszahlung der Rente nach und nach der Besteuerung unterworfen. Um zu vermeiden, dass jemand sowohl bei der Einzahlung als auch bei der Auszahlung Steuern bezahlt, gilt eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2040. Erst ab 2040 werden die Beiträge aus un versteuertem Einkommen bezahlt und die Rente komplett versteuert.

Ob Rentner eine Steuererklärung abzugeben haben, hängt von der Summe ihrer Jahreseinnahmen ab. Wie für jeden Arbeitnehmer gibt es auch für Rentner verschiedene Freibeträge. Wer neben der Rente noch zusätzlich Einnahmen hat – etwa aus Vermietung oder aus Kapitalerträgen wie Zinsen oder Dividenden – muss gegebenenfalls eine Steuererklärung erstellen.

Gegenwärtig (2009) gilt: Wer bis 2006 in Rente gegangen ist und eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von bis zu 18.900 € im Jahr (1.575 € im Monat) bezieht und keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte hat, bleibt steuerfrei. Bei Verheirateten verdoppelt sich dieser Betrag auf 37.800 €.

Bei Personen, die 2007 in Rente gegangen sind, bleibt die Rente bis 17.600 € pro Person und Jahr steuerfrei. Wer 2008 in Rente gegangen ist hat 16.800 € steuerfrei. Wer 2040 in Rente geht, hat nur noch einen Freibetrag von dem dann gültigen Existenzminimum.<sup>1</sup> Das zeigt: Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung wird schonend vollzogen. Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Beispielrechnung für die steuerliche Belastung der Rente eines Ehepaares.

Rentnerinnen und Rentner, die im Ruhestand noch einem Job nachgehen wollen und im Alter nebenbei weiter arbeiten, um ihr Einkommen aufzubessern, sollten sich zuvor über die aktuellen Höchstverdienstgrenzen informieren. Für Rentner gibt es bei Erreichen der Regelaltersgrenze ab dem 65. Lebensjahr keine Einschränkung beim Hinzuverdienst. Vorher gilt eine Hinzuverdienstgrenze von 400 €. Für Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten gibt es gesonderte Hinzuverdienstgrenzen. Eine individuelle Beratung ist unbedingt erforderlich.

---

<sup>1</sup> Aus diesen Zahlen lässt sich ableiten, dass die große Mehrheit der Rentner keine Steuern auf ihre Rente zahlen müssen. Arbeitnehmer, die 2040 in Rente gehen, müssen ihre gesetzlichen Renteneinnahmen voll versteuern, denn der steuerpflichtige Anteil steigt, beginnend von 50 % im Jahre 2005, bis 2020 jährlich um 2 %, ab 2021 um ein Prozent im Jahr. Im Gegenzug haben Arbeitnehmer, die 2040 in Rente gehen, ihre Beiträge stets aus un versteuertem Einkommen einbezahlt. Der für einen Rentenjahrgang festgelegte Besteuerungsanteil gilt dann für die gesamte Laufzeit der Rente.

## Die Besteuerung gesetzlicher, privater und betrieblicher Rentenleistungen – ein Beispiel aus der Praxis

Die folgende Berechnung der Steuerbelastung beruht auf Zahlen, die mir von einem Rentnerehepaar übermittelt wurden.<sup>2</sup> Die Eheleute beziehen gemeinsam Leistungen aus der Gesetzlichen Rentenversicherung, aus der betrieblichen Altersabsicherung des Mannes sowie aus Versorgungsbezügen. Sie hatten mich um Unterstützung bei der Ermittlung ihrer Steuerbelastung im Alter gebeten. Dieser Bitte bin ich gerne nachgekommen und habe gemeinsam mit dem Lohnsteuerhilfeverein folgende Berechnung angestellt.

### Zu versteuerndes Einkommen aus Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung

	Frau	Mann
Monatliche Bruttorente	615,19	1.613,85
Jahresbruttorente	615,19 * 12 = 7382,28	1.613,85 * 12 = 19.366,20
Summe der gemeinsamen Jahresbruttorenten		26.748,48
Zu versteuernder Anteil: 50%		13.374,24
Abzüglich Werbungskosten		- 204,00 (jeweils 102,00)
Abzüglich Sonderausgaben (Beiträge zu KV und PV)		
Frau 12*60,06		- 720,72
Mann 12*158,96		- 1.907,52
Abzügl. Behindertenfreibetrag		0
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>		<b>10.542,00</b>

---

<sup>2</sup> Ich mache Sie an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass diese Informationen unter dem Vorbehalt stehen, dass es mir nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht erlaubt ist, rechtsverbindliche Aussagen zu treffen oder rechtsberatend tätig zu sein. Die anonyme Veröffentlichung erfolgt mit Zustimmung der betroffenen Personen.

## **Zu versteuerndes Einkommen aus Leistungen der Betrieblichen Alterssicherung**

**Betriebsrente (Jahresbetrag)** **12 \* 94,92 = 1.139,04**

wird steuerlich wie eine private Vorsorgeleistung behandelt, da sie aus versteuertem Einkommen stammt

→ Besteuerung des Ertragsanteils

1.139,04 \* 0,22 = 250,59

bei Leistungsbezug ab dem 60. Lebensjahr wird ein Ertragsanteil von 22 % besteuert

bei Leistungsbezug ab dem 65. Lebensjahr wird ein Ertragsanteil von 20 % besteuert

**Zu versteuerndes Einkommen (Ertragsanteil)** **250,59**

## **Zu Versteuerndes Einkommen aus Versorgungsbezügen**

**Versorgungsbezug (Jahresbetrag)** **12 \* 586 = 7.032,00**

Abzüglich Versorgungsfreibetrag - 2.812,80  
(hängt vom Renteneintritt ab, hier 40 %)

Abzüglich Steuerfreier Zuschlag - 900,00

Abzüglich Werbungskosten -102,00

**Zu versteuerndes Einkommen (Versorgungsbezug)** **3.217,20**

## **Zu versteuerndes Gesamteinkommen**

Zu versteuerndes Einkommen (GRV) 10.542,00

Zu versteuerndes Einkommen (Versorgungsbezug) + 3.217,20

Zu Versteuerndes Einkommen (Ertragsanteil) + 250,59

**Zu versteuerndes Gesamteinkommen** **= 14.009,79**

Daraus ergibt sich für jeden der Ehepartner ein zu versteuerndes Einkommen von

$$14.009,79 : 2 = 7004,90.$$

Dieser Betrag liegt unterhalb des Freibetrags von 7.664 €, der das steuerfreie Existenzminimum markiert. Deshalb bleibt das gesamte Einkommen des Rentnerehepaares steuerfrei.